

Satzung des Fördervereins der Adam-Olearius-Schule Aschersleben e. V. (Stand: 2018-10-18)

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Adam-Olearius-Schule Aschersleben“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 06449 Aschersleben, Wilhelmstraße 21-23.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient der ideellen, materiellen, organisatorischen, finanziellen und praktischen Unterstützung der Adam-Olearius-Schule in Aschersleben.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1. die finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung wissenschaftlicher und lernfördernder Unterrichtsmittel,
 - 2.2. die Förderung des Schulsports, von Schulwanderungen und Klassenfahrten,
 - 2.3. die Förderung der Elternarbeit,
 - 2.4. die aktive Beteiligung an der Schulausgestaltung,
 - 2.5. die Förderung und Organisation von Schulveranstaltungen,
 - 2.6. die Förderung beim Aufbau einer eigenen Schulbibliothek,
 - 2.7. die Unterstützung von bedürftigen Schülern durch einmalige oder wiederkehrende Stipendien im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

§ 3 Zweckbindung

1. Das Vermögen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche, als auch juristische Personen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. In Zweifelsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung der Aufnahmebestätigung wirksam.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, den Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zur Entscheidung vorzulegen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich zu entrichten, jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen und Auflösung oder Insolvenz bei juristischen Personen.
2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit vierteljährlicher Frist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt und den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats nach erfolgtem Ausschluss das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

III. Verwaltung des Vereins

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem Beisitzer
 - f) einem Beisitzer
 - g) einem Beisitzer
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
 3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Einmal jährlich erstattet der Vorstand einen Bericht über seine Tätigkeit (Tätigkeitsbericht) gegenüber der Mitgliederversammlung.
 4. Die Vorstandsmitglieder a)-d) sind Vorstand i. S.d. § 26 BGB. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt und der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß P.1 c)-d).
 5. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig, mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, in Textform oder per E-Mail einberufen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die jederzeit aus wichtigem Grund einberufen werden können, kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden.
2. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird
 - a) von einem Viertel der Mitglieder oder
 - b) von einem Vorstandsmitglied.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Erledigung folgender Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Kassenprüfers
- b) Wahl und Entlassung des Vorstands
- c) Bestellung des Kassen- und Rechnungsprüfers
- d) Satzungsänderungen

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Abwesenheit ist durch die Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu bestimmen.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
4. Natürliche und juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Für juristische Personen ist je ein Vertreter stimmberechtigt. Dieser wird von der juristischen Person bestimmt und ist entsprechend zu bevollmächtigen.
5. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Durchgriffshaftung auf die Mitglieder des Vereins ist nicht zulässig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung der anwesenden Mitglieder des Vereins mit der einfachen Mehrheit erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins über die Auflösung des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Adam Olearius Schule e.V. (VR 36681), der es für Bildung und Erziehung in der Adam Olearius Schule Aschersleben zu verwenden hat.

§ 17 Niederschriften

1. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung werden vom Sitzungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer unterzeichnet.
2. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen und hat Anspruch auf Überlassung eines Protokolls der Mitgliederversammlung.

Aschersleben, den 18.10.2018

Bei der Satzung wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit darauf verzichtet, sowohl die weibliche als auch die männliche Form zu nennen. Die verwendete männliche Form schließt die weibliche Form jeweils mit ein.